

126/A XXII. GP

Eingebracht am 07.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Dr. Wittmann

und GenossInnen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 99/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 92 wird folgender Art. 92a eingefügt:

„**Artikel 92a.** (1) Die öffentliche Anklage wird von den bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälten wahrgenommen. Sie sind Organe der Rechtspflege.

(2) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterstehen dem Bundesstaatsanwalt. Dieser ist unabhängig und weisungsfrei.

(3) Der Bundesstaatsanwalt wird aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amts dauer beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates hat eine öffentliche Ausschreibung vorzugehen. Der Hauptausschuß hat eine öffentliche Anhörung durchzuführen, an der Vertreter der Richter und Staatsanwälte zu beteiligen sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(5) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Bundesstaatsanwalt die Befugnisse nach Art. 52 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschließungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, und Art. 53 zu.

(6) Der Bundesstaatsanwalt ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt."

2. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Beim Inkrafttreten anhängige Verfahren sind vom Bundesstaatsanwalt fortzuführen. Die erstmalige Bestellung des Bundesstaatsanwaltes nach den Bestimmungen des Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... hat vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erfolgen, sodass er sein Amt am 1. Jänner 2004 antreten kann. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestellung, kommt ab diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung des Bundesstaatsanwaltes dem Generalprokurator dessen Stellung zu.“

Begründung

Die Frage der Erneuerung der Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltlichen Behörden ist bereits in der vorigen Gesetzgebungsperiode intensiv diskutiert worden. Die sozialdemokratische Parlamentsfraktion hat am 25. Jänner 2001 unter Teilnahme von renommierten Vertretern aus Justiz, Rechtsanwaltschaft, Wissenschaft und Politik eine Enquête veranstaltet, bei der die Neuordnung des Weisungsrechtes und die vorgeschlagene Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwaltes diskutiert wurden. Zahlreiche Teilnehmerinnen der Enquête haben mit guten Argumenten für eine Änderung der Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden argumentiert, wobei manche diese Funktion eher beim Generalprokurator sehen wollten, andere einen neu zu schaffenden „Bundesstaatsanwalt“ als geeignete Lösung angesehen haben.

Bereits in der vorigen Gesetzgebungsperiode hat die sozialdemokratische Parlamentsfraktion einen Antrag auf Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwaltes eingebracht (329/A XXI. GP).

Aufgrund des Prinzips der Diskontinuität der Gesetzgebungsperiode ist dieser Antrag am Ende der XXI. Gesetzgebungsperiode untergegangen und die SPÖ bringt deshalb einen im wesentlichen gleichlautenden Antrag wieder ein.

Inzwischen gab es Stellungnahmen von Seiten der Staatsanwälte, der Richterschaft und aus der Wissenschaft, die im großen und ganzen den vorgeschlagenen Weg unterstützt haben. Es scheint angebracht, eine generell für die Zukunft möglichst problemfreie Lösung für die Weisungsspitze der Anklagebehörden zu schaffen, die einem entwickelten demokratischen Rechtsstaat unabhängig von Tagesereignissen auf längere Sicht hin bestmöglich entspricht.

In diesem Sinn wird erneut der Vorschlag gemacht, die staatsanwaltschaftlichen Behörden einem unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwalt zu unterstellen. Die dazu nötigen neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen wären in einem neuen Artikel 92a. B-VG zu treffen.

Da dieser Vorschlag einen nicht unwesentlichen Kompetenzübergang vom Bundesminister für Justiz an den Bundesstaatsanwalt bedeuten würde, scheint eine wesentliche parlamentarische Mitwirkung bei der Bestellung des Bundesstaatsanwaltes demokratiepolitisch dringend geboten. Deshalb soll der Bundesstaatsanwalt aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates vom Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Mit dem erhöhtem Quorum soll mit dazu beigetragen werden, dass eine bestqualifizierte Person gewählt wird, die nicht im

unmittelbaren Parteienstreit steht. Das verfassungsmäßig vorgeschriebene Konsensquorum soll damit zu einem möglichst großen Vertrauen des Bundesstaatsanwaltes mit seinen äußerst sensiblen Aufgaben in der Bevölkerung und in der Justiz beitragen. Auch soll der Bundesstaatsanwalt hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt sein und sollen dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber dem Bundesstaatsanwalt mit Ausnahme des Entschließungsrechtes die Befugnisse gem. Art. 52 und 53 B-VG zukommen, wobei in der Praxis insbesondere die Frage- und Auskunftsrechte eine erhebliche Bedeutung haben werden.

Der Einbindung der Richter und Staatsanwälte in den Bestellungsvorgang des Bundesstaatsanwaltes dient die Bestimmung, dass diese an der öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Nationalrates zu beteiligen sind.